



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.17 RRB 1903/2000**  
Titel                   **Pfarrhäuser.**  
Datum                 10.12.1903  
P.                      756

[p. 756] Die Baudirektion berichtet:

Durch Verfügung der Baudirektion vom 26. September 1903 wurde die Erstellung der elektrischen Beleuchtung im Pfarrhause Männedorf gemäß Regulativ vom 6. Dezember 1897 bewilligt. Der Voranschlag für die Installation betrug für 18 Lampen Fr. 319 50, sodaß vom Pfrundinhaber zu den Kosten für die Beleuchtungskörper noch der Betrag von Fr. 119.50 für Installation hätte übernommen werden müssen.

Mit Eingabe vom 22. Oktober 1903 übermittelt Herr Pfarrer Schuster in Männedorf einen zweiten, reduzierten Voranschlag, wonach die Kosten der Installation von 14 Lampen sich auf Fr. 271 stellen, mit dem Gesuch, es möchte der Staat in Anwendung von § 2 Abs. 2 des zitierten Regulativs die Mehrkosten im Betrage von Fr. 71 übernehmen. Zur Begründung wird angeführt, daß dem Pfrundinhaber für Beschaffung der Beleuchtungskörper und des Strommessers immer noch eine Auslage von Fr. 120 bevorstehe, und daß ja die ganze Anlage nach Vollendung in das Eigentum des Staates übergehe.

Pfarrer Schuster macht ferner geltend, daß er während seiner 28jährigen Anwesenheit im Pfarrhaus für bauliche Zwecke schon erhebliche finanzielle Opfer habe bringen müssen, so namentlich für die Wasserversorgung (Fr. 183).

Es kommt in Betracht:

Der Ansicht des Pfrundinhabers, daß eine größere Reduktion der Lampenzahl bei dem ziemlich weitläufigen Gebäude die Zweckmäßigkeit der Anlage beeinträchtigen würde, ist zuzustimmen; doch ist in Betracht zu ziehen, daß es sich um einen Präjudizfall handelt, da in nächster Zeit noch eine ganze Reihe von Gesuchen um Bewilligung der elektrischen Beleuchtung eingehen werden.

Es empfiehlt sich daher, im Hinblick auf die Konsequenzen innerhalb des durch Ziffer 2 des Regulativs betreffend Erstellung von Beleuchtungsanlagen in staatlichen Pfrundlokalitäten vom (5. Dezember 1897 grundsätzlich gezogenen Rahmens zu bleiben und demgemäß den Beitrag des Staates an die Kosten für Zuleitung und Installation im Innern des Pfarrhauses auf Fr. 200 anzusetzen.



Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Staat übernimmt die Kosten der Installation der elektrischen Beleuchtung

*im Pfarrhaus Mürten*

bis zum Betrage von Fr. 200.

II. Mitteilung an die Baudirektion zum Vollzug.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/15.03.2017]